



## Stiftung Prof. Dr. Max Cloëtta

# Medizinische Forschungsstellen

# Richtlinien

Die Stiftung Prof. Dr. Max Cloëtta übernimmt die Finanzierung von Stellen für medizinische Forschung an schweizerischen Hochschulen, Kliniken oder Instituten. Die 'Cloëtta-Stellen für medizinische Forschung' sind für bereits ausgebildete und selbständig arbeitende Forscherinnen und Forscher gedacht, vor allem soweit sie für später zu schaffende oder frei werdende Positionen in Betracht kommen. Durch die Schaffung von länger dauernden Forschungsstellen will die Stiftung Prof. Dr. Max Cloëtta einem Mangel an Forschernachwuchs in der Schweiz entgegenwirken helfen. Arbeitgeber bleiben die Hochschulen, Kliniken und Institute.

Es gelten folgende **Bedingungen**:

1. Die Stellen werden Forscherinnen und Forschern mit klinisch-experimenteller oder experimenteller Erfahrung, die sich bereits profiliert haben, zur Verfügung gestellt. Ablehnungen müssen von der Stiftung Prof. Dr. Max Cloëtta nicht begründet werden.
2. Die Kandidatinnen und Kandidaten dürfen in der Regel nicht älter als vierzig Jahre alt sein.
3. Die Unterstützung kann für höchstens fünf Jahre zugesprochen werden. Eine Verlängerung bis zu weiteren zwei Jahren ist möglich. Die gesamte Dauer der Unterstützung soll somit sieben Jahre nicht überschreiten. Ein allfälliges Gesuch um Verlängerung ist ein Jahr vor Ablauf der Unterstützung einzureichen. Dem Gesuch ist ein schriftlicher Bericht beizulegen, der über den Verlauf der Forschungsarbeiten Auskunft gibt. Anhand dieses Berichts erfolgt eine Bewertung der wissenschaftlichen Arbeit durch den Stiftungsrat. Diese Bewertung dient als Grundlage für den Entscheid über eine Verlängerung der Unterstützung. Die Stiftung kann nach ihrem Ermessen weitere Bewertungen vornehmen bzw. vornehmen lassen.
4. Die Inhaber der Cloëtta-Forschungsstellen sollen
  - a) zu mindestens 80% ihrer Arbeitszeit in der Forschung tätig sein;
  - b) für ihre restliche Arbeitszeit mit einer Hochschule oder Klinik oder einem Institut fest verbunden sein und dort für klinische Tätigkeit, Lehre oder Dienstleistung zur Verfügung stehen.
5. Die Stelleninhaber erstatten der Stiftung jährlich einen kurzen Bericht über den Verlauf ihrer Arbeiten (auf Englisch). Daraus muss auch hervorgehen, wieviel Zeit für die Forschungstätigkeit aufgewendet wurde. Am Ende der gesamten Unterstützungsdauer, unter Einschluss jeder Verlängerungsperiode, reicht der Stelleninhaber / die Stelleninhaberin der Stiftung einen zusammenfassenden wissenschaftlichen Schlussbericht ein.
6. Die Höhe der Unterstützungsbeiträge wird vom Stiftungsrat der Stiftung Prof. Dr. Max Cloëtta festgelegt. Kinderzulagen richten sich nach der Regelung des Standortkantones der Hochschule, Klinik resp. des Institutes, mit der die Forschungsstelleninhaber verbunden sind. Die Überweisungen der Stiftung erfolgen an die Hochschul-, Klinik- oder Institutsleitung, die für die korrekte Weiterleitung der Sozial- und Versicherungsbeiträge verantwortlich zeichnet, in vierteljährlichen Raten.

Die Stelleninhaber reichen der Stiftung jährlich bis spätestens 31. März eine Abrechnung über das abgelaufene Kalenderjahr ein. Diese Abrechnung hat über das Salär sowie die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge detailliert Auskunft zu erteilen und ist zu belegen. Die Stiftung kann weitere Belege auch direkt von der Institutsleitung einverlangen. Nach erfolgter Genehmigung der Abrechnung durch den Stiftungsrat teilt die Stiftung den Stelleninhabern mit, in welchem Umfang ein allfälliger Negativsaldo ausgeglichen wird.

Wird die Abrechnung auch nach erfolgter schriftlicher Mahnung der Stiftung nicht zugestellt, verfällt ein Anspruch auf diesen Ausgleich ohne weiteres.

7. Gesuche für Cloëtta-Forschungsstellen sollen der Stiftung über die jeweilige Hochschul-, Klinik- oder Institutsleitung eingereicht werden.

Die Beurteilung der Gesuche erfolgt durch die Stiftung. Sie kann zusätzlich Experten nach ihrem Ermessen beiziehen.

8. Im Falle von Vakanzen entsprechender akademischer Stellen wird erwartet, dass die Inhaber der Cloëtta-Forschungsstellen sich darum bewerben. Sie sollen während oder spätestens nach Ablauf der Unterstützungsperiode in die Institutionen, bei denen sie tätig sind, integriert werden.